

# Schwerbehinderung Ausweis & Klassifizierung

Michael Johannfunke  
24.01.2016



# Überblick

- Behindert oder schwerbehindert?
- Zahlen und Fakten
- Der Schwerbehindertenausweis
- Feststellung der Schwerbehinderung
- Gesundheitliche Merkmale / Merkzeichen
- Nachteilsausgleiche
- GdB-Klassifizierung  
Undine Syndrom
- Diskussion



# Wer ist behindert?

- behindert ist jeder Mensch mit einer gesundheitlichen Einschränkung
- grundsätzlich keine Feststellung des Grades der Behinderung notwendig
- bei Feststellung mit einem Grad der Behinderung von 20, 30, oder 40 ist jemand „nur“ behindert oder hat eine leichtere Behinderung



# Wer ist schwerbehindert?

- Feststellung eines Grades von mindestens 50
- gewöhnlicher Aufenthalt / Wohnort in Deutschland
- maßgeblich für die Rechte und Nachteilsausgleiche ist das SGB IX



# Wie behindert kann man eigentlich sein?

## Grad der Behinderung - GdB

- legt fest wie stark sich die Behinderung des Einzelnen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt
- Unabhängig von beruflicher Tätigkeit und Ursache der gesundheitlichen Beeinträchtigung
- GdB von 10 bis 100 möglich, Feststellung durch die Verwaltung erst ab einem GdB von 20
- fälschlicherweise wird im Sprachgebrauch von Prozenten gesprochen



# GdB - Beispiele

- 10 - Verlust der Milz oder des Zeigefingers, Implantation eines Herzschrittmachers
- 20 - Taubheit eines Ohres, Versteifung aller Zehen eines Fußes
- 30 - Verlust eines Auges, Niere oder Daumens
- 40 - Tracheostoma mit guter Sprechstimme, seltene epileptische Anfälle, Verlust beider Brüste



# GdB - Beispiele

- 50 - Verlust eines Unterschenkels, einer Hand, Entstellung des Gesichts, künstlicher Darmausgang
- 60 bis 90 - Verlust eines Armes (60), Verlust eines Beines (70), Verlust beider Beine im Unterschenkel (90)
- 100 - beidseitige Blindheit, Taubheit, Verlust beider Arme oder Hände, dialysepflichtige Nierenerkrankung, nach Herz- / Lebertransplantation



# Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten

- eine Person mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 kann sich auf Antrag mit einem Schwerbehinderten gleichstellen lassen
- Antragstellung bei der örtlichen Agentur für Arbeit
- hat nur Aussicht auf Erfolg wenn Jobverlust oder Versetzung droht oder ein Job im Bewerbungsverfahren in Aussicht ist





# Zahlen und Fakten

- 10,2 Millionen Menschen lebten 2013 mit einer anerkannten Behinderung in Deutschland
- davon waren 7,5 Millionen Menschen schwerbehindert, das entspricht 9,4% der Bevölkerung
- nur 4% der Behinderungen waren angeboren
- nur 2% aller Schwerbehinderten sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- 19.780 Schwerbehinderte mit Funktionseinschränkung der oberen Atemwege (Beatmungspatienten)



# Schwerbehindertenausweis

Hinweis auf die  
Schwerbehinderteneigenschaft  
in englischer Sprache

Berechtigung zur  
Mitnahme  
einer Begleitperson

Gültigkeit



Daten des  
schwerbehinderten  
Menschen

Geschäftszeichen des  
Versorgungsamtes

Kennzeichnung  
in Braille-Schrift

Merkzeichen

Daten des  
schwerbehinderten  
Menschen

Ausstellungsbehörde  
und Geschäftszeichen

Gültigkeitsdatum



Grad der Behinderung

Platz für sonstige  
Eintragungen



# Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis



## Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.:

Name:

Der Inhaber oder die Inhabern dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Raum für die  
Wertmarke oder  
Bescheinigung des  
Finanzamtes

Gilt nur in Verbindung mit dem  
gültigen Ausweis.

Herrn/Frau



# Feststellung der Schwerbehinderung

- Antrag beim Versorgungsamt oder der Kommune
- Ziele der Feststellung:
  - Feststellung der Behinderung und Ihre Schwere
  - der Nachweis bestimmter gesundheitlicher Merkmale zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen
  - die Ausstellung eines Ausweises zur Wahrnehmung von Rechten und Nachteilsausgleichen



# Feststellung

Ausschlaggebend sind die

## **Auswirkungen**

der Erkrankungen,  
die auch beschrieben werden sollten, nur  
Diagnosenerkennung ist wenig hilfreich



# Feststellung - Vorbereitung

Wichtig:

- **vor** dem Antrag mit allen Ärzten, die für einen relevanten Bericht infrage kommen, ein Gespräch über die Absicht des Antrags führen
- wenn möglich Bericht mit Arzt erstellen
- nicht nur einen Dreizeiler mit Diagnose, sondern ausführliche Darstellung der behinderungsbedingten Einschränkungen



# Feststellung - Antrag

- Berichte einsammeln z.B. von Kinder-/Hausarzt, Psychologe, Frühförderung, MdK (Pflegebegutachtung), Physiotherapeutin, Logopädin, Krankenhäuser, etc.)
- auch Entbindung von der Schweigepflicht im Antrag möglich, dann fordert das Amt die Unterlagen bei den genannten Stellen an;  
Vorsicht:  
Ärzte schicken dann alles auf Anfrage an das Amt
- eigene Schilderung für den Widerspruch aufheben, es wird im ersten Antragsverfahren nicht beachtet





# Feststellung - Ablauf

- Auswertung der beigelegten oder angeforderten Unterlagen durch den ärztlichen Dienst oder einen Vertragsarzt, ggf. Veranlassung einer Untersuchung
- Funktionsbeeinträchtigungen werden nicht einfach addiert
- Der GdB ist durch die Beurteilung der Auswirkungen in ihrer Gesamtheit festzustellen
- Entscheidungsvorschlag:
  - zur Behinderung
  - zum Grad der Behinderung
  - zu den Merkzeichen
  - bezüglich Nachuntersuchung / -prüfung





# Grundlage für Beurteilung

Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)  
von 2008 zuletzt geändert 2012

herausgegeben vom  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales



# gesundheitliche Merkmale

- Ausgleich spezifischer behinderungsbedingter gesundheitlicher Nachteile
- Grundsätzlich erst ab einem GdB von 50



# „G“ - Erhebliche Gehbehinderung

- Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
- 2 km ortsübliche Strecke kann nicht mehr in einer halben Stunde zurückgelegt werden



# Nachteilsausgleich mit „G“

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder KFZ-Steuerermäßigung
- Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe: 17%
- ab GdB 70 Abzugsbetrag für behinderungsbedingte Privatfahrten bis zu 3.000km x 0,30€ = 900 Euro



# „aG“ - Außergewöhnlich gehbehindert

- die Fortbewegung muss auf das schwerste eingeschränkt sein
- es zählen auch Erkrankungen der inneren Organe, die eine solche Gleichstellung rechtfertigen dazu, dass sind bspw. Herzschäden oder Krankheiten der Atmungsorgane  
—> Einschränkung der Lungenfunktion oder die Herzleistung mit Einzel-GdB von mindestens 80



# Nachteilsausgleiche mit „aG“

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit einer Wertmarke und KFZ-Steuerbefreiung
- Anerkennung für behinderungsbedingte Privatfahrten bis zu 15.000km (4.500€)
- kostenloser Fahrdienst je nach kommunaler Regelung
- Parkausweis
- Schlüssel für Behindertentoilette



# „H“ - Hilflos

- Derjenige ist als "hilflos" anzusehen, der infolge seiner Behinderungen nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.



# „H“ - Hilflos bei Kindern

- Anleitungen zu vorgenannten Verrichtungen
- Förderung körperlicher und geistiger Entwicklung
- notwendige Überwachung
- Stets ist nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der wegen der Behinderung den Umfang der Hilfsbedürftigkeit eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet. Der Umfang der wegen der Behinderungen notwendigen zusätzlichen Hilfeleistungen muss erheblich sein





# Nachteilsausgleiche mit „H“

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit einer Wertmarke und KFZ-Steuerbefreiung
- Pauschbetrag bei der Einkommensteuer (3.700€)
- Befreiung von der Hundesteuer je nach Kommune



# „B“ - Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

- Eine Berechtigung für eine ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen (bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen "G", "Gl" oder „H" vorliegen) gegeben, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind
- § 146 Abs.2 SGB IX lautet wie folgt:
  - "Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt."



# Nachteilsausgleiche mit „B“

- unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, sowie bei innerdeutschen Flügen
- unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Bahnverkehr (Bahnfahrkarten müssen in Deutschland gekauft werden)
- häufig freier Eintritt oder Ermäßigung der Begleitperson im Schwimmbad, Kino, Zoo, Freizeitparks, Museen, Theater, Konzerte, Veranstaltungen, etc.



# „RF“ - Rundfunkbeitrags- und Telefongebührenermäßigung

- gegeben bei schwerer Sehbehinderung mit Einzel-GdB von mindestens 60
- gegeben bei schwerer Hörbehinderung mit Einzel-GdB von mindestens 50
- GdB von mindestens 80 und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen muss auf Dauer in zumutbarer Weise unmöglich sein



# „G1“ - Gehörlos

- Taubheit auf beiden Ohren
- an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits verbunden mit schweren Sprachstörungen



# Nachteilsausgleiche mit „GI“

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder KFZ-Steuerermäßigung
- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- ab GdB 90 Sozialtarif bei der Telekom



# „Bl“ - blind

- Vollständiger Verlust der Sehfähigkeit
- hochgradige Sehbehinderung mit einer Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 auf dem besseren Auge.
- Gesichtsfeld von weniger als 5 Grad



# Nachteilsausgleiche für „Bl“

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit einer Wertmarke und KFZ-Steuerbefreiung
- Pauschbetrag bei der Einkommensteuer (3.700€)
- Rundfunkgebührenermäßigung
- Sozialtarif bei der Telekom
- Gewährung von Blindengeld
- Parkausweis
- Befreiung von der Hundesteuer je nach Kommune





# Weitere Nachteilsausgleiche

- gestaffelte Pauscheträge zur Einkommensteuer nach GdB
- oftmals Befreiung oder Ermäßigung bei der Kurtaxe
- oft freier oder ermäßigter Eintritt für den Schwerbehinderten und bei Merkzeichen „B“ auch sein Begleiter

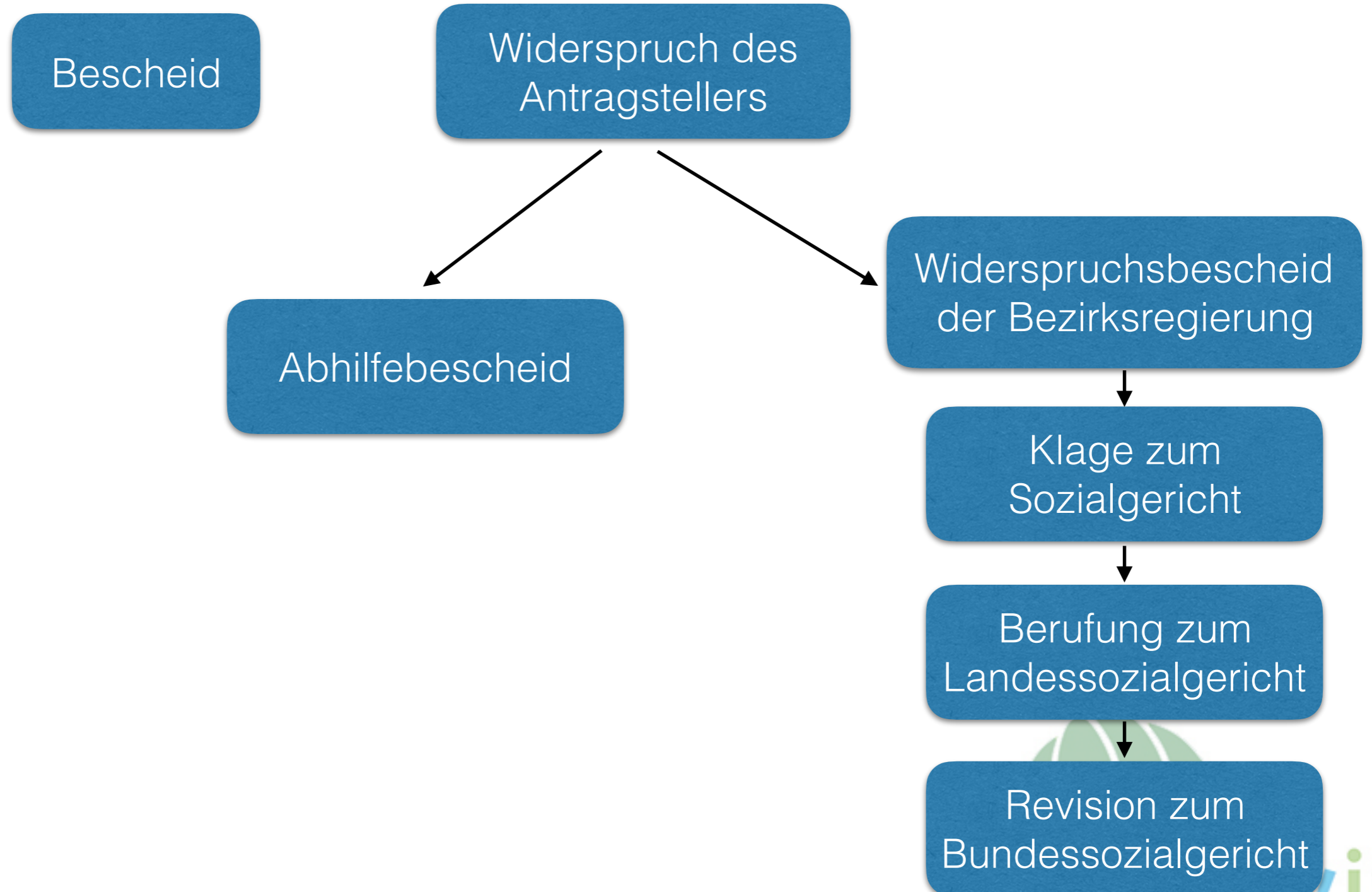


# Euro-WC-Schlüssel

- Berechtigung?
  - Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG, B, H, BI
  - Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G und einem GdB von 70 bis 100
- Kosten?
  - 20 Euro
- Bezugsmöglichkeit?
  - CBF Darmstadt - Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V.
  - Online bestellbar mit gültigem Ausweis:  
<http://www.cbf-da.de/euro-wc-schluessel.html>



# Rechtsbehelfe



# GdB Klassifizierung Undine Syndrom

- Generelles Problem:
  - voll beatmete Kinder & Erwachsene finden bisher keine gesonderte Berücksichtigung
  - zu kleine betroffene Gruppe - ca. 200 Menschen
  - es wird bisher nur die Schlafapnoe beschrieben
  - ausschließlich immer schon andere Auswirkungen wie z.B. hoher Querschnitt werden berücksichtigt



# GdB Klassifizierung Undine Syndrom

- Idee:
  - Auswirkung: „Außerklinisch Beatmete Menschen“
  - Einbeziehung des Vereins / Verbands DIGAB  
Deutsche Interdisziplinäre Gesellschaft für  
Außerklinische Beatmung
  - Stellungnahme Dr. Frerick —> „CCHS Zentrum in  
Deutschland“ & DIGAB Mitglied
  - Antrag durch die SHG Undine-Syndrom e.V.



# GdB Klassifizierung Undine Syndrom

- zu berücksichtigende Merkmale:
  - H, G, aG, B, (RF)
- Begründungen zum H und B:
  - CCHS Patienten unter Beatmung abhängig von Dritten und damit „hilflos“, geht über die Beschreibung der schlafbezogenen Apnoe in 8.7 Anlage A hinaus
  - zyanotische Krampfanfälle, Herzrhythmusstörungen, Vasovagale Synkopen, niedrige Blutdrücke können zu lebensgefährdender Bewusstlosigkeit führen



# Diskussion

Vielen Dank für Ihre / Eure Aufmerksamkeit

Literatur:

- BMAS: <http://www.bmas.de> —> Service —> Publikationen  
kostenloser Download oder Bestellung
- Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
- Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)